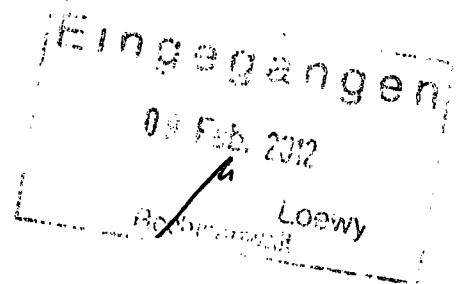


# SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: S 22 AS 23/12 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 A, 38667 Bad Harzburg,

g e g e n

Jobcenter Goslar, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Antragsgegner,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 22. Kammer - am 6. Februar 2012 durch den  
Vorsitzenden, Richter [REDACTED] beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorläufig und unter dem Vorbehalt einer Rückforderung ohne Anrechnung von Einkommen seiner Mitbewohnerin [REDACTED] und ohne deren Berücksichtigung in der Bedarfsgemeinschaft ab Antragstellung längstens bis zum Ende des aktuellen Bewilligungs-**

**abschnitts oder einer Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.**

**Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller dessen notwendige außergerichtliche Kosten.**

## **G r ü n d e**

### **I.**

Die Beteiligten streiten über das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft in Sinne des § 7 Abs. 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Der Antragsteller wohnt mit einer Frau und deren Sohn zusammen in einer Wohnung. Zwischen dem Antragsteller und der Mitbewohnerin besteht ein Vertragsverhältnis über eine Untermiete.

Mit Bescheid vom 22.6.2011 wurden dem Antragsteller und der Mitbewohnerin Leistungen für den Zeitraum August 2011 bis Januar 2012 bewilligt. Der Antragsgegner ging dabei von einem Anspruch von 90 % des Regelsatzes nach § 20 Abs. 4 SGB II aus. Nach Mitteilung eines Rentenbezugs durch die Mitbewohnerin des Antragstellers zum 1.1.2012 änderte der Antragsgegner die Leistungen für den Zeitraum August 2011 bis Januar 2012 durch Bescheid vom 14.12.2011 dahingehend, dass beim Antragsteller ein Bedarf von 337 Euro anerkannt wurde. Hinzu kamen die Kosten der Unterkunft. Der Antragsgegner rechnete zudem ein Einkommen von 107,29 Euro beim Antragsteller aus überschießendem Einkommen der Mitbewohnerin an.

Mit Bewilligungsbescheid vom 27.12.2011 wurden dem Antragsteller Leistungen für Februar bis Juli 2012 ebenfalls unter Anrechnung von 107,29 Euro überschießendes Einkommen der Mitbewohnerin und einem Bedarf von 337 Euro bewilligt.

Gegen den Änderungsbescheid vom 14.12.2011 und den Bewilligungsbescheid vom 27.12.2011 wurde jeweils am 3.1.2012 Widerspruch eingelegt. Mit weiterem Änderungsbescheid vom 10.1.2012 beschränkte der Antragsgegner die Änderung durch den

Bescheid vom 14.12.2011 auf den Monat Januar 2012. Es verblieb bei einem Bedarf von 337 Euro zzgl. KdU und einer Anrechnung von 107,29 Euro.

Am 9.1.2012 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag gestellt. Er ist der Auffassung, mit seiner Mitbewohnerin keine Bedarfsgemeinschaft zu bilden.

Er beantragt daher,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller für den Monat Januar 2011 zuzüglich zu den bisher erbrachten Grundsicherungsleistungen weitere 107,29 Euro als Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu erbringen und

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, den Antragsteller und Frau [REDACTED] bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr als Bedarfsgemeinschaft zu führen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verweist auf die Berichte der Hausbesuche von 2008 und 2010 und den Umstand, dass aufgrund der baulichen Verhältnisse der Wohnung der Sohn der Mitbewohnerin zum Erreichen seines Schlafzimmers dasselbe des Antragstellers durchqueren müsse. Dies sei ungewöhnlich und lege ein besonderes Näheverhältnis nahe, was als Indiz für eine Bedarfsgemeinschaft zu werten sei.

Mit Schreiben vom 2.2.2012 haben der Antragsteller und seine Mitbewohnerin jeweils eidesstattliche Versicherungen dahingehend abgegeben, dass sie füreinander nicht einstehen wollen und sich für das Wohl und Wehe des jeweils anderen nicht verantwortlich fühlen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die vorliegenden Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners ergänzend Bezug genommen.

## II.

Die Anträge des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers waren dahingehend auszulegen, dass die Anrechnung der 107,29 Euro für die Monate Januar bis Juli 2012 und auch die Begrenzung auf 90 % des Regelsatzes (§ 20 Abs. 4 SGB II) beseitigt werden soll.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war stattzugeben.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich erscheint.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass sowohl der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), also die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht werden (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO).

Der Antragsteller hat sowohl Anordnungsgrund, wie Anordnungsanspruch glaubhaft machen können.

Der Anordnungsgrund ergibt sich bereits daraus, dass durch die Anrechnung von überschießendem Einkommen der Mitbewohnerin des Antragstellers bei diesem ein geringerer Leistungsanspruch verbleibt als ohne diese Anrechnung. Angesichts einer Höhe von 107,29 Euro kann dies bei laufenden Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nicht hingenommen werden. Entsprechend gilt für die Differenz zwischen der vollen Regelleistung und den tatsächlich gewährten 90 %.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Aus den vorgelegten Versicherungen an Eides Statt des Antragstellers und seiner Mitbewohnerin vom 30.1.2012 und 1.2.2012 geht hervor, dass diese nicht für einander einstehen wollen und sich nicht für Wohl und Wehe des jeweils anderen verantwortlich fühlen.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 lit. c. SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Gem. § 7 Abs. 3a SGB II wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Es kann dahinstehen, ob die vom Antragsgegner seiner Auffassung zugrunde gelegten Berichte des Außendienstes eine hinreichende Grundlage für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 und 3a SGB II darstellen. Zweifel bestehen insoweit, weil die Berichte des Außendienstes aus den Jahren 2008 und 2010 inhaltlich und auch vom Wortlaut her nahezu identisch sind (vgl. Bericht vom 2.6.2008, Bl. 148 VA und Bericht vom 13.9.2010, Bl. 209 VA, beide offenbar vom selben Mitarbeiter). Insofern bestehen Bedenken, ob die zweite Stellungnahme tatsächlich auf aktuellen Erkenntnissen beruht oder lediglich eine Wiedergabe des alten Berichts (mit gewissen Änderungen) darstellt.

Andererseits begegnet auch die Darstellung des Antragstellers Zweifeln. Die vom Antragsgegner aufgeführten Umstände, dass der Sohn der Mitbewohnerin das Schlafzimmer des Antragstellers durchqueren muss, um sein eigenes zu erreichen, ist entgegen den Ausführungen des Antragstellers durchaus ungewöhnlich. Dem Gericht sind Fälle bekannt, in denen (berechtigt) um Zustimmung zur Übernahme der Umzugskosten nachgesucht wurde, weil ein Kinder des Hilfeempfängers in einem Raum untergebracht war, der nur durch das Schlafzimmer der Mutter zu erreichen war. Es ist nachvollziehbar, dass ein solcher Umstand normalerweise allenfalls bei kleinen Kindern hingenommen wird. Wenn dies - wie angeblich hier - bei Erwachsenen der Fall ist, spricht dies nach Ansicht der Kammer durchaus für ein Näheverhältnis, das über ein bloßes Zusammenwohnen hinausgeht. Zudem ist auffällig, dass die Mietzahlungen in bar erfolgen sollen, was wiederum den Verbleib der Gelder schwer nachvollziehbar macht. Auch ist ungewöhnlich, dass für den Zeitraum August bis Dezember 2011 und - soweit ersichtlich - auch unmittelbar davor, gegen die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft keine Einwände vorgebracht worden sind, mithin kein Widerspruch eingelegt

wurde, obwohl die Leistungen für den Antragsteller für z.B. Januar 2012 aufgrund der ursprünglichen Bewilligung sogar niedriger waren als sie es nach den Änderungsbescheiden vom 14.12.2011 sein sollten.

Schließlich ist zu bedenken, dass es überrascht, dass die Mitbewohnerin dem Antragsteller zu höheren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende dadurch verhilft, dass sie zugunsten des Antragstellers eine eidesstattliche Versicherung abgibt. Angesichts der Strafandrohung und der ausdrücklichen Erklärung, sich für das Wohl und Wehe des Antragstellers nicht verantwortlich zu fühlen, ist das Vorgehen nicht gänzlich nachvollziehbar. Wenn es sich tatsächlich nur um Mitbewohner handelt, die füreinander insbesondere in finanzieller Hinsicht nicht einstehen wollen, wirft dieses Vorgehen der Mitbewohnerin, deren Auskommen durch ihr eigenes Einkommen gesichert ist, zumindest Fragen auf. Bei Personen, die bloß miteinander wohnen, ansonsten aber keine besondere Beziehung zueinander haben wollen, wäre dies eigentlich nicht zu erwarten, zumal - wie der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers selbst schreibt - diesem gegen seine Mitbewohnerin keine Ansprüche zustehen, so dass dieser das finanzielle Schicksal des Antragstellers grundsätzlich nicht zu interessieren braucht.

Diese Umstände sind allerdings nicht geeignet, hinreichende Zweifel an den abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen zu begründen. Dabei ist zu bedenken, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert wird (§ 156 Strafgesetzbuch - StGB).

Der Anordnungsanspruch ist mithin alleine aufgrund der eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemacht. Die Zweifel aufgrund der besonderen Umstände des Falls können insoweit nicht durchgreifen.

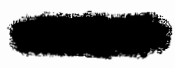
Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang dieses Verfahrens.

Die Beschwerde ist für den Antragsgegner zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro übersteigt (§§ 172 Abs. 3 Nr. 1, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG).


### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist für den Antragsgegner die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der  
Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



Ausgefertigt  
Braunschweig, den 07.07.2012

  
Justizsekretarin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

